

Richtlinien zur Förderung der Musikschulen im Landkreis Kassel

Fassung ab 01.01.2014

1. Allgemeines

Es ist Ziel des Landkreises Kassel, die musikalische Bildung der Kreisbevölkerung zu fördern. Dies geschieht durch die Bereitstellung hauptamtlichen Personals oder die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Träger der Musikschulen im Landkreis Kassel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die im Kreisgebiet tätigen Musikschulen Bad Karlshafen, Baunatal, Hofgeismar, Söhre-Kaufunger Wald, Vellmar und Wolfhager Land, wobei Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- a) sie vom "Verband deutscher Musikschulen e.V." anerkannt und Mitglied dieses Verbandes sind;
- b) die Städte und Gemeinden, in deren Einzugsgebiet sie tätig sind, durch Beschluss der politischen Vertretungsorgane erklärt haben, die Arbeit der jeweiligen Musikschule ideell und materiell zu unterstützen. Dabei ist anzustreben, dass die materielle Unterstützung der Städte und Gemeinden mindestens im gleichen Umfange wie durch den Landkreis Kassel erfolgt.

Die Einzugsgebiete umfassen

- für die Musikschule Bad Karlshafen:
Bad Karlshafen, Oberweser, Wahlsburg;
- für die Musikschule Baunatal:
Baunatal und Schauenburg;
- für die Musikschule Hofgeismar:
Calden, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau, Trendelburg, Reinhardshagen;
- für die Musikschule Söhre-Kaufunger Wald:
Fuldabrück, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Söhrewald;
- für die Musikschule Vellmar:
Ahnatal, Espenau, Fuldatal, Vellmar;
- für die Musikschule Wolfhager Land:
Breuna, Emstal, Habichtswald, Naumburg, Wolfhagen, Zierenberg.

3. Umfang und Art der Förderung

3.1

Jede Musikschule erhält als Zuweisung einen Sockelbetrag von 12.000 € pro Jahr.

3.2

Die darüber hinaus im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel werden entsprechend der Einwohnerzahl im Einzugsgebiet jeder Musikschule, das gemäß 2.b) dieser Richtlinien festgelegt ist, auf die einzelnen Musikschulen verteilt und zwar auf der Basis der amtlich veröffentlichten Einwohnerzahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes aus dem Jahr 2007.

3.3

Auf den so ermittelten Kreiszuschuss werden die vom Kreis zurzeit noch geleisteten Personalaufwendungen für hauptberufliche Mitarbeiter/-innen der Musikschulen Vellmar und Söhre-Kaufunger Wald angerechnet.

Sollten die Personalaufwendungen höher als der ermittelte Kreiszuschuss sein, so verzichtet der Kreis auf eine Rückforderung. Die Stellen sind im Stellenplan des Kreises als „künftig wegfallend“ gekennzeichnet.

3.4

Die Gewährung der Fördermittel basiert nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung. Ein Rechtsanspruch auf die Mittel besteht daher nicht.

4. Rechnungsprüfung

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse kann durch den Fachbereich Revision des Landkreises Kassel geprüft werden. Die geförderten Musikschulen haben die für die Prüfung erforderlichen Rechnungsbelege mindestens fünf Jahre nach Rechnungsabschluss aufzubewahren und den Prüfern Einsicht in sämtliche Unterlagen und Belege zu gewähren.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2014 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2002 werden aufgehoben.

Kassel, den 26. November 2013

Landkreis Kassel
Der Kreisausschuss

gez.

Selbert
Erste Beigeordnete